

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
DÄNEMARK	DK

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4,10 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2 Achsen: 13,50 m, 3 Achsen: 15 m Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19,5 t, 3 Achsen: 24 t, Gelenkbus: 3 Achsen 28 t; 4 Achsen und mehr 34 t
SONSTIGES	Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten. Skikoffer sind zulässig, wenn Bus und Skikoffer die Höchstlänge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15,00 m bei 3-Achsern nicht überschreiten. Skikoffer dürfen Licht, Warnlichter, etc. des Busses nicht verdecken.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<p>Ortsgebiet: 50 km/h *</p> <p>Landstraße: 80 km/h, 70 km/h mit Anhänger</p> <p>Schnellstraße: 80 km/h</p> <p>Autobahn: 80 km/h, 100 km/h**</p> <p>Die Geschwindigkeitsgrenzen gelten für Busse mit oder ohne Anhänger, ausgenommen die Tempo 100 Regelung**, die nur für Busse ohne Anhänger gilt.</p> <p>* Ausgenommen, eine höhere Geschwindigkeitsgrenze ist ausgeschildert. Jedoch max. 80 km/h.</p> <p>** Seit August 2013 gibt es in Dänemark eine Tempo 100 Regelung für Busse ohne Anhänger. Bitte beachten Sie, dass eine dänische Begutachtung des Fahrzeuges zwingend notwendig ist. Die Begutachtung muss durch eine <u>zugelassene, dänische Prüfstelle</u> erfolgen, z.B. Applus Bilsyn. Details finden Sie hier.</p>
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Nachtparkverbot für Busse über 3.5 Tonnen in Kopenhagen von 19.00 - 7.00 Uhr • Abblendlicht auch bei Tag • Mitzuführen: Feuerlöscher und Verbandskasten

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

Dänemark - Verschärfte Kabotageregelungen seit 1. November 2019

Die dänische Regierung reagiert auf die zunehmende Problematik mit ausländischen Bussen, die in Städten wie Kopenhagen für einen längeren Zeitraum stationiert werden, um dann Flug- und/oder Kreuzfahrtpassagiere innerstaatlich, zu meist günstigeren Preisen als sie die lokalen Busunternehmen anbieten können, zu befördern.

Die verschärften Regelungen treten am 1. November 2019 in Kraft. Kabotagebeförderung wird ab diesem Zeitpunkt nur noch begrenzt möglich sein. Betroffen ist nur Kabotage im Gelegenheitsverkehr. Linienfernverkehr ist von dieser Regelung ausgenommen.

Hier finden Sie weitere Details dazu.

4. STEUERN / ABGABEN

Umsatzsteuer

Allgemeine Informationen

Seit 1. Juli 2014 kann die dänische Umsatzsteuer (auf in Dänemark gefahrene Kilometer) **NICHT** mehr vor Ort bezahlt werden.

Das bedeutet, dass sämtliche Busunternehmer, die nach Dänemark fahren, eine dänische VAT-Nummer beantragen und die Straßensteuer anschließend per Internet abrechnen müssen. Laut Steuerbehörde wird bei Pauschalreisen lediglich der Transport besteuert- und dann nur der Teil des Transportes, der in Dänemark stattfindet.

Anleitung der dänischen Steuerbehörde zur Berechnung der USt (Rechenbeispiel):

Totale Kosten von der Fahrt: 100.000 DKK (exkl. USt)

Kilometeranzahl insgesamt: 2400 Km

Kilometeranzahl in Dänemark: 400 Km

Teilen Sie 2400 mit 400, das ergibt 6.

Dann teilen Sie 100.000 mit 6, das ergibt 16.666 DKK. Das ist der Betrag wovon Sie die USt berechnen. Die USt beträgt 25 % von 16.666 DKK, das ergibt 4.166,50 DKK.

1. Schritt - Registrierung

Registrierung von ausländischen Busunternehmern, die verpflichtet sind, in Dänemark Mehrwertsteuer zu entrichten, muss über das Formular 40.112 „Registration of Non-Danish-Company“ erfolgen:

http://english.virk.dk/myndigheder/stat/ERST/Registration_of_Non-Danish_Company_Start_-_40112

Bitte beachten, das gilt nur für Firmen, die noch nicht in Dänemark registriert sind.

Eine englische Erklärung zum Formular findet man unter dem Reiter "Guide".

Ausfüllhilfe:

Die Sections 3, 4 müssen nicht ausgefüllt werden, sofern die Firma keinen Sitz in Dänemark unterhält.

Die Section 7 ist nicht mehr aktuell und somit hinfällig.

Bei Section 8 muss der Activity Code eingetragen werden, für Bus-Unternehmen lautet dieser: 49.39.20

Section 9 muss angekreuzt werden „Non-Danish tourist busses“ und seit wann man in Dänemark aktiv ist.

Folgende Sections müssen nur dann ausgefüllt werden, wenn sie zutreffen:

Section 10 bezieht sich auf Import aus und Export in anderen Ländern außerhalb der EU.

Section 11 bezieht sich auf die Steuerabgabepflicht in Dänemark.

Section 12 bezieht sich auf payroll tax, welches sich auf Arbeiten bezieht, die nicht MwSt-pflichtig sind.

Section 13 bezieht sich auf Angestellte in Dänemark.

Das Dokument kann online hochgeladen werden, nachdem es unterschrieben wurde, oder aber an die im Formular angegebene Adresse geschickt werden. Zur Legitimation muss bei Einzelpersonen eine **Passkopie** bzw. bei Firmen der Nachweis zur Registrierung der Firma im Heimatland beigefügt werden.

2. Schritt: Anforderung E-Tax Passwort

Um die Mehrwertsteuererklärung abgeben zu können müssen Sie ein E-Tax Passwort beantragen:

https://www.skat.dk/front/appmanager/skat/ntse?_nfpb=true&_pageLabel=bestil_otsk

3. Schritt: Einreichung der Steuererklärung

Infos zur Einreichung zur Steuererklärung finden Sie ebenfalls in der SKAT-Schritt für Schritt-

Anleitung: http://www.skat.dk/skat.aspx?oid=2244391&lang=de&ik_navn==transport

Bitte unbedingt beachten, dass die Steuererklärung Quartalsweise im Online-System der dänischen Steuerbehörde abgegeben werden muss, auch wenn Sie keine Aktivitäten in Dänemark hatten. In dem Falle muss eine Nullmeldung im online-System abgegeben werden, sonst veranschlagt die Steuerbehörde eine Summe, die zu zahlen ist, zzgl. Strafgebühren.

Kontakt Dänische Gewerbebehörde:

In dringenden Fällen setzen Sie sich direkt mit der [Erhvervsstyrelsen](#) (Danish Business Authority) in Verbindung. Die Nummer der Helpline ist +45 72200030 (Öffnungszeiten Montag-Donnerstag 8:30-16:00, Freitag 9:00-15:00), drückt man die 9, so gelangt man in die englischsprachige Betreuung.

Sind weitere Aufzeichnungs- oder Buchführungspflichten notwendig?

Busse müssen ein Fahrtenbuch (Km-Stand und Datum der Ein- u. Ausreise, Zahl der beförderten Personen) und einen Registrierungsbeweis (bzw. Kopie) mitführen. Einen Nachweis über Ihre Steuerzahlung und eine Tourenbeschreibung (alle Destinationen müssen angegeben werden z.B. Sehenswürdigkeiten, Städte etc.), damit die Steuerbehörde sehen kann, wo und wann man gefahren ist, sollten Sie unbedingt an Bord des Fahrzeugs mitführen. Buchhaltungsmaterialien müssen bis 5 Jahre nach dem Ablauf des Abgabenszeitraums aufbewahrt werden. Das Fahrtenbuch muss nicht an die Steuerbehörde gesendet werden. Es ist aufzuheben und auf Anfrage der Steuerbehörde als Dokumentation einzureichen.

Für **Detailfragen** können Sie sich an folgende Adresse wenden:

Skattestyrelsen

MM - Fordringshaver Udland

Christian X's Vej 22

DK-6100 Haderslev

T +45 72 37 02 00

E raadgiver@sktst.dk

Busunternehmer mit Sitz im Ausland können Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf näher bestimmte Warenbezüge (Bsp. Treibstoffbezüge) für den Omnibusbetrieb in Dänemark beantragen.

Firmenabmeldung

Die Abmeldung erfolgt über folgenden [Link](#) mit den Firmen-Login-Daten:

Die Abmeldung kann in Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit Erhvervsstyrelsen (Danish Business Authority) auch mit dem [Abmeldeformular 40003 - Ophør af virksomhed/pligter](#) (Schließung von Unternehmen/Pflichten) erfolgen. Das Formular muss ausgefüllt und am Ende des Dokuments unterschrieben an das Gewerbeamt gesandt werden, entweder per Post oder per E-Mail an virksomhed@erst.dk (die Anschrift ist am Formular ersichtlich).

Nach Bearbeitung im Gewerbeamt wird das Formular an die Steuerbehörde weitergeleitet, wonach eine Endabrechnung stattfindet. Nach diesem Vorgang erhält man eine Abmeldebestätigung.

- Unter der Rubrik 2 muss bei „Moms“ (MwSt.) das gewünschte Aufhördatum eingefügt werden (in der Reihenfolge Tag/Monat/Jahr).
- Unter der Rubrik 7 - „Weitere Informationen“ wird folgendes eingefügt: „Die Registrierung betrifft eine komplette Löschung des Unternehmens“.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen zur Schließung eines Unternehmens.

Maut

Storebaelt-Brücke

Die Storebaelt-Brücke verbindet die dänischen Inseln Fünen und Seeland.

<https://storebaelt.dk/de/>

Gebühren 2020

Fahrzeuge	ca. €	DKK
Kleinbus unter 6 m Länge	35,-	245,-
Bus unter 2,7 m Höhe, über 6 m Länge	53,-	375,-

Dänemark

Bus über 2,7 m Höhe, 6 bis 10 m Länge	85,-	610,-
Bus über 2,7 m Höhe, über 10 m Länge	135,-	965,-

Ausländische Währung wird nur in Scheinen angenommen. Wechselgeld wird in DKK gezahlt.

Öresundbrücke (Verbindung Dänemark - Schweden)

Sie verbindet die dänische Hauptstadt Kopenhagen mit dem schwedischen Malmö.

Mauttarife 2020: <https://www.oresundsbron.com/de/business/preise>

5. Entsende und Mindestlohnbestimmungen, Kabotagefahrten

Das Gesetz gegen Lohndumping (Register und Mindeststundensätze für Chauffeure und Kabotagefahrten in Dänemark) ist mit 01.01.2021 in Kraft getreten. Die entsprechende Verordnung (BEK nr 2000 af 11/12/2020: *Bekendtgørelse om vilkår for udenlandske virksomheders udførsel af cabotagekørsel med gods, bus eller vejdelen af kombineret transport*) wurde am 11. Dezember 2020 verabschiedet, das Portal für die Registrierung ist jedoch erst am 21. Dezember online gegangen. Aufgrund der kurzen Vorlaufzeit gibt es eine Übergangszeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021, in der die Polizei keine Strafen ausspricht, sondern lediglich auf die Registrierungspflicht und die Mindeststundensätze hinweist.

Auswirkungen für ausländische Spediteure

- **Lohnniveau:** Ausländische Spediteure, die Kabotagefahrten (Buskabotage und Kabotage mit Gütern) oder kombinierte Transporte (Dänischer Straßenteil) in Dänemark durchführen, müssen ihre Fahrer zu einem festen Stundensatz entlohnen, der auf der Grundlage des Kostenniveaus der landesweiten Tarifverträge im Transportsektor berechnet wird. In der entsprechenden Verordnung (BEK nr 2000 af 11/12/2020: § 2) sind dazu folgende Regeln für den Stundensatz angegeben, den der Arbeitnehmer als Mindestlohn zu erhalten hat, wenn Kabotagefahrten oder kombinierte Transport- und Buskabotage (dänischer Straßenteil) durchgeführt werden. Die Mindeststundensätze werden jährlich gemäß der Tarifregelung in den repräsentativsten dänischen Vereinbarungen in jedem einzelnen Bereich geregelt.
 - Der Mindeststundensatz für die Vergütung von Fahrern, die Kabotagefahrten mit Gütern oder kombinierte Transportkabotage (dänischer Straßenteil des kombinierten Transports) durchführen, beträgt DKK 163,50 (ca. EUR 21,98).
 - Der Mindeststundensatz für die Vergütung von Fahrern, die Buskabotage durchführen, beträgt 163,30 DKK (ca. EUR 21,95).
 - Der Mindeststundensatz für die Vergütung von Fahrern, die Tourismusfahrten in Dänemark durchführen, beträgt DKK 168,60 (ca. EUR 22,67)

- **Register:** Ausländische Spediteure sind darüber hinaus verpflichtet, eine Reihe von Informationen an ein neu etabliertes Register (Register of Foreign Operations in Denmark) zu melden. Dieses ist bei der dänischen Gewerbebehörde (Erhvervsstyrelsen) angesiedelt und über folgenden [Link](#) erreichbar:

Dies soll sicherstellen, dass die dänischen Behörden eine Übersicht darüber haben, wer in Dänemark Kabotage und kombinierte Transporte ausführt und damit eine Überprüfung des Gehaltsniveaus ermöglichen.

Die Meldepflicht für ausländische Spediteure gilt für Kabotagefahrten (wenn das Gesamtgewicht des Fahrzeugs 3.500 kg überschreitet) sowie für den dänischen Straßenteil von kombinierter Transport- und Buskabotage. Die Anmeldung im Register muss spätestens mit Beginn der Fahrt erfolgen. Eventuelle Änderungen müssen ebenfalls im System vorgenommen werden.

Der Registrierungsprozess ist nicht bekannt, der sich hinter der Anmeldung verbirgt, laut Verordnung (BEK nr 2000 af 11/12/2020) sind jedoch folgende Informationen anzugeben:

- Firmenname, Geschäftsadresse und Kontaktinformationen

- Angaben zum Transportmittel
- Identität des Fahrzeugs (Kennzeichen)
- Start- und Enddatum der Fahrt
- Identität und Kontaktdaten des Fahrers, der die Fahrt durchführt
- Angaben zur Art des Transports (Kabotage, kombinierter Transport- oder Buskabotage)

Laut Verordnung (BEK nr 2000 af 11/12/2020) ist folgende **Dokumentation** bei einer Kontrolle erforderlich. Die Dokumente sind in Zusammenhang mit der korrekten Entlohnung u.a. während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrolle vorzulegen. Die Dokumentation muss innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Anhalten des Fahrzeugs in physischer oder elektronischer Form vorgelegt werden können. Dies darf jedoch nicht zu einer erheblichen Verzögerung der Inspektion führen. Die Dokumentation muss auf Dänisch oder Englisch sein. Außerdem muss der Fahrer auch in der Lage sein, auf Nachfrage, die Dokumentation zusätzlich in der Originalsprache zu präsentieren.

- Nachweis über die Eintragung in das Register für Kabotagefahrten sowie für den dänischen Straßenteil von kombinierter Transport- und Buskabotage
- Arbeitsvertrag des Fahrers
- Gehaltsabrechnungen oder andere Form der Dokumentation, die nachweist, dass der Fahrer für die entsprechenden Kabotagefahrten bzw. für den dänischen Straßenteil von kombinierter Transport- und Buskabotage den entsprechenden Mindeststundensatz erhält.
- Arbeitszeitnachweis (in Übereinstimmung mit vorhin genanntem Gehaltszettel bzw. anderer Form der Dokumentation), die nachweist, dass der Fahrer für die entsprechenden Zeiten den entsprechenden Mindeststundensatz erhält.
- Frachtdokumente, Transportverträge oder Kontrolldokumente für den gleichen Zeitraum wie die Dokumentation für die Gehaltsabrechnung

Strafen für ausländische Unternehmen

Fehlende oder fehlerhafte Registrierung bzw. die Nichteinhaltung des Mindestlohns führen zu Strafzahlungen. Aufgrund der kurzen Vorlaufzeit gibt es eine Übergangszeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021, in der die Polizei keine Strafen ausspricht, sondern lediglich auf die Registrierungspflicht und den Mindeststundensatz für Kabotagefahrten hinweist.

6. UMWELTZONEN

Dänemarks Umweltzonen

Bereits seit 1. November 2011 benötigen auch alle im Ausland zugelassenen Busse mit Dieselmotor und einem zGG von über 3,5t, die in die Umweltzonen der Städte Kopenhagen/Frederiksberg, Aalborg, Aarhus und Odense einfahren, eine Umweltplakette. Die Umweltplakette musste (bis Ende Juni 2020) Online bestellt und gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht werden. Bis Ende Juni 2020 mussten Fahrzeuge mindestens der Euronorm IV entsprechen oder mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sein, um mit einer Umweltplakette in die Umweltzonen einfahren zu können.

Verschärfte Umweltbestimmungen in Umweltzonen mit 1. Juli 2020

Mit 1. Juli 2020 wurden die Bestimmungen verschärft. Busse mit Dieselmotor und einem zGG von über 3,5t müssen seither mit oder nach 1. Oktober 2009 zum ersten Mal registriert werden oder mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sein. LKWs, die der Euronorm V oder EEV entsprechen, haben unabhängig vom Datum der Registrierung Zugang zu den Umweltzonen.

•Übergang zu digitaler Kontrolle der Umweltzonen

Mit 1. Juli 2020 erfolgt die Kontrolle der Umweltzonen in erster Linie durch automatische Kennzeichenerkennung. Damit benötigen Busse seit 1. Juli 2020 keine Umweltplakette (grün / roter Aufkleber) mehr. Das dänische System greift auch auf ausländische Registrierungsdaten zu und kann somit automatisch bewerten, ob ein Fahrzeug die Umweltbestimmungen

einhält oder nicht. Firmen können sich auf der neuen Webseite <https://miljoezoner.dk/de/> selbst darüber informieren, ob sie Zugang zu den Umweltzonen haben oder nicht. Dazu wurde eine Abfrage per Eingabe des Kennzeichens eingerichtet. Es wird prinzipiell angeraten, dass österreichische Unternehmen selbst in der Zulassungsbescheinigung des jeweiligen Fahrzeugs nachsehen, ob ihr Fahrzeug die Bedingungen zur Einfahrt in die Umweltzonen erfüllt.

•Registrierung bei Nachrüstung mit Dieselpartikelfilter

Wenn der Bus mit einem Dieselpartikelfilter nachgerüstet wurde, ist es wichtig, dass das Fahrzeug auf der neuen Webseite registriert wird.

Schrittweise Verschärfung der Umweltbestimmungen

Die Regeln für den Zugang zu den Umweltzonen werden fortlaufend verschärft. Eine **weitere Verschärfung** tritt mit **1. Juli 2022** in Kraft. Mit diesem Datum müssen Fahrzeuge mit oder nach 1. Januar 2014 zum ersten Mal registriert worden sein oder mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet sein.

[Hier](#) finden Sie alle weiteren Details.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	Sølundvej 1 DK-2100 København Ø e-mail: kopenhagen-ob@bmeia.gv.at Tel: +45/39/29 41 41 Fax: +45/39/29 20 86	
DÄNISCHE BOTSCHAFT	Führichgasse 6 1010 Wien e-mail: viaamb@um.dk Tel. 01/512 79 04	
NOTRUF	Rettung: 112 Polizei: 112 Feuerwehr: 112	
PANNENHILFE	Falck: 70 10 20 30 Dansk Autohjælp: 70 10 80 90	
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER	Østrigs Ambassade - Handelsafdeling Mag. Cosima Steiner Grønningen 5, 3. sal DK-1270 København K Tel. +45 33 11 14 12 E-mail: kopenhagen@wko.at	
WÄHRUNG	1 dänische Krone (DKK) = 100 Öre	
	1 EUR	DKK 7,45 (November 2020)
Die Mitnahme von DKK und anderen Währungen entsprechend € 10.000,- ist bei der Ein- und Ausreise deklarationsfrei.		

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>